

**27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur  
Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 14.12.1998**

vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155), in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 20.12.2021, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 2 wird wie folgt geändert:**

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr beträgt jährlich:

- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 80 L Inhalt	172,20 €
- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 120 L Inhalt	258,24 €
- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 240 L Inhalt	516,48 €
<b>- für 1 Container 1,1 cbm Inhalt für Restmüll</b>	
bei wöchentlicher Abfuhr	4.734,00 €
bei 14-täglicher Abfuhr	2.367,00 €

Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

Ist eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang der Biotonne gemäß § 7 Spiegelstich 6 der Abfallentsorgungssatzung ausgesprochen, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 0,71 € pro Liter des auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllgefäßvolumens gewährt. Dieser Gebührenabschlag wird nicht gewährt, wenn eine Entsorgungsgemeinschaft im Sinne von § 14 Abfallentsorgungssatzung bezüglich der Biotonne besteht.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

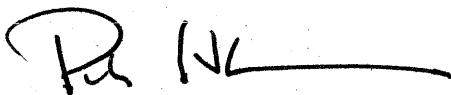
**Öffentliche Bekanntmachung der 27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 14.12.1998**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.12.2025



Peter Horstmann  
Bürgermeister